

2400 007

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 28 348/75

B e s c h l u ß

in der Entschädigungsanache

Malke D [REDACTED],

[REDACTED] P [REDACTED], 5th Street, [REDACTED] [REDACTED];

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 15. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Januar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Begriff der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 120 ZPO nF (Rz 1970, 503; ständige). Es liegt im Verantwortungsbereich des Tatrichters, wenn er es für nicht festgestellt erachtet, daß sich die Klägerin vor Beginn der Verfolgung in persönlichen Bereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat.

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Anwendung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZPO liegen bei der Klägerin nach ihrem eigenen Vortrag nicht vor. Sie hat im Laufe

- 3 -

des Entschädigungsverfahrens wiederholt angegeben, Deutschland bereits im Sommer 1945 verlassen zu haben. Auch das Landgericht geht von diesem Sachverhalt aus. Bei der Angabe im Tatbestand des Berufungsurteils, die Klägerin sei im Juli 1947 von Feldafing/Bayern nach Israel ausgewandert, handelt es sich daher nur um einen offensichtlichen Schreibfehler.

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (BUN RZ 1967, 431).

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)